## POSTULAT VON CHRISTINA HUBER

## BETREFFEND KOSTENLOSE LAGERUNG DER ARMEEWAFFEN IM ZEUGHAUS (VORLAGE NR. 1587.1 - 12490)

## BERICHT UND ANTRAG DES REGIERUNGSRATES VOM 19. FEBRUAR 2008

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Christina Huber und fünf Mitunterzeichnende haben am 17. September 2007 folgendes Postulat (Vorlage Nr. 1587.1 - 12490) eingereicht:

Der Regierungsrat wird eingeladen, den Armeeangehörigen des Kantons Zug die Möglichkeit zu bieten, ihre persönliche Armeewaffe kostenlos im Zeughaus zu deponieren.

Zur Begründung führt die Postulantin im Wesentlichen aus, die Armeewaffen stellten seit Jahren ein unberechenbares Risiko für die Bevölkerung dar. Es sei höchste Zeit, dass Armeewaffen dort gelagert würden, wo sie hingehörten, nämlich im Zeughaus. Dass grosse Teile der Bevölkerung diese Idee unterstützten, habe sich bei der vor kurzem durch die SP Schweiz und andere Organisationen lancierten eidgenössischen Volksinitiative "Für den Schutz vor Waffengewalt" gezeigt. Bis diese Initiative vor das Volk komme, dauere es noch einige Zeit. Handlungsbedarf sei aber bereits heute gegeben. Aus diesem Grund fordert die Postulantin den Regierungsrat auf, Massnahmen in die Wege zu leiten, welche es möglich machen, dass Armeeangehörige des Kantons Zug ihre Armeewaffen kostenlos und unbürokratisch im Zeughaus hinterlegen können. Es sei unverständlich, weshalb Personen, welche ihre Waffe sicher lagern möchten, dafür bezahlen müssten (die Grundgebühr für die Waffenaufbewahrung betrage CHF 23.65, ausserdem sei eine Depotgebühr von CHF 2.15 pro Monat resp. CHF 25.80 für ein ganzes Jahr zu entrichten). Der Genfer Staatsrat habe vor kurzem beschlossen, dass die Genfer Armeeangehörigen ihre Armeewaffen

freiwillig und gratis im Zeughaus deponieren könnten. Was in Genf möglich sei, müsste eigentlich auch in Zug umsetzbar sein.

Am 27. September 2007 hat der Kantonsrat das Postulat an den Regierungsrat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Wir erstatten Ihnen nachfolgend Bericht und Antrag:

Eingangs legen wir Ihnen die Rechtsgrundlagen dar, gefolgt vom Standpunkt des Regierungsrats.

Die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen werden infolge der Zuständigkeit auf Bundesebene erlassen. So sind insbesondere auch die Militärgesetzgebung und die Ausrüstung der Armee Sache des Bundes (Art. 60 Abs. 1 Bundesverfassung vom 18. April 1999; SR 101). Laut Art. 110 Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Armee und die Militärverwaltung vom 3. Februar 1995 (MG; SR 510.10) regelt der Bundesrat namentlich die Hinterlegung der persönlichen Ausrüstung, zu der auch die persönliche Waffe gehört. Nach den Art. 25 Abs. 1 und Art. 60 Abs. 1 MG haben die Angehörigen der Armee für die sichere Aufbewahrung der persönlichen Ausrüstung zu sorgen. Gemäss der Botschaft zum MG vom 8. September 1993 haben die Militärdienstpflichtigen, wenn sie diese Aufgabe nicht selbst vornehmen, dafür zu sorgen, dass diese Pflicht sorgfältig erfüllt wird (BBI 1993 IV 100). Auch Art. 86 Abs. 3 des Dienstreglements der Schweizerischen Armee vom 22. Juni 1994 (DR; SR 510.107.0) verpflichtet die Angehörigen der Armee dazu, die persönliche Ausrüstung sicher aufzubewahren und vor Verlust, Beschädigung und Zerstörung zu schützen. Nach Art. 5 der Verordnung des Bundesrats über die persönliche Armeeausrüstung der Armeeangehörigen vom 5. Dezember 2003 (VPAA; SR 514.10) müssen die Angehörigen der Armee die Ausrüstung in der Regel an ihrem Wohnsitz aufbewahren. Vorbehalten bleibt Artikel 6 VPAA. Gemäss diesem Artikel können sie ihre Ausrüstung oder Teile davon während eines Auslandaufenthaltes (Bst. a.), bei häufigem Wohnortswechsel (Bst. b.) oder bei Wohnsitz im grenznahen Ausland (Bst. c.) ausnahmsweise ausserhalb des Wohnsitzes oder gegen Entrichtung einer Gebühr bei der Logistikbasis der Armee (LBA) hinterlegen. Die Gebühren für die Hinterlegung der persönlichen Waffe (Grundgebühr von rund Fr. 25.- und eine Lagergebühr von ebenfalls rund Fr. 25.- pro Jahr) sind zwar nicht in der Gesetzessammlung publiziert, jedoch gestützt auf Art. 50 der Verordnung des VBS über die persönliche Ausrüstung der Armeeangehörigen vom 9. Dezember 2003 (VPAA-VBS; SR 514.101) durch die

Logistikbasis der Armee (LBA) festgesetzt worden. Bestehen konkrete Anzeichen oder Hinweise, dass ein Angehöriger der Armee sich selbst oder Dritte mit der Waffe gefährden könnte, oder bestehen andere Anzeichen oder Hinweise eines drohenden Missbrauchs der persönlichen Waffe, so kann diese durch das zuständige Kreiskommando vorsorglich abgenommen oder durch den Angehörigen der Armee oder durch Dritte bei der LBA hinterlegt werden (Art. 7 Abs. 1 VPAA). Für die vorsorgliche Abnahme wird keine Gebühr erhoben (Art. 35 Abs. 4 VPAA-VBS).

Nach den einschlägigen bundesrechtlichen Bestimmungen ist nicht eine freiwillige Hinterlegung etwa für den Fall vorgesehen, wenn ein Armeeangehöriger der Ansicht ist, er habe keine Möglichkeit, seine Waffe sicher aufzubewahren. Für eine entsprechende kantonale Regelung bleibt gestützt auf die VPAA kein Raum. Indem er sich über Bundesrecht hinwegsetzte, würde der Zuger Regierungsrat ein staatspolitisch falsches Zeichen setzen; er ist daher nicht bereit, unter Strapazierung der Bundestreue dem Beispiel Genfs zu folgen.

Das VBS hat in einer Medienmitteilung festgehalten, dass die Hinterlegung und die vorsorgliche Abnahme der persönlichen Waffe in den Artikeln 6 und 7 der VPAA geregelt sind und nicht in den Zuständigkeitsbereich der Kantone fallen. Das VBS habe vom Beschluss der Regierung des Kantons Genf vom 5.9.2007 Kenntnis genommen und werde mit der Regierung des Kantons Genf in Kontakt treten.

Der Regierungsrat unterstützt aber die Stossrichtung des vorliegenden Postulats in zweierlei Hinsicht:

Erstens setzte er sich mit einem an den Bundesrat gerichteten Schreiben vom 19. Februar 2008 für die freiwillige und kostenlose Aufbewahrung der persönlichen Waffe bei den zuständigen Militärbehörden im Sinne einer bundesweiten Lösung ein. Er beantragte dem Bundesrat, er möge in Anpassung der VPAA jedenfalls klare rechtliche Grundlagen schaffen, die es den Kantonen erlaubten, den Angehörigen der Armee das kostenlose Aufbewahren der persönlichen Waffe auf freiwilliger Basis zu ermöglichen.

Zweitens beschloss - vor dem Hintergrund des Tötungsdeliktes vom 23. November 2007 in Zürich-Höngg - der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der Kantonalen Militär- und Zivilschutzdirektorinnen und -direktoren (MZDK) am 13. Dezember 2007

4

die Einsetzung einer Arbeitsgruppe. Diese Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) und der Kantone zusammen. Sie hat die Aufgabe, den gesamten Themenkreis um die Lagerung von Armeewaffen mit allen Folgen vertieft zu prüfen und mit verschiedenen Varianten im Sinne einer vollständigen und gründlichen Auslegeordnung aufzuzeigen, was es bedeuten würde, wenn die Armeewaffen der Armeeangehörigen im Vergleich zu heute nicht mehr am Wohnsitz, sondern bei der Logistikbasis der Armee ("Zeughäuser") aufbewahrt würden. Die Arbeitsgruppe ist aufgefordert, die Problematik der Aufbewahrung der Armeewaffen über die bereits vom Chef des VBS angekündigte Analyse hinaus auszuleuchten und mögliche Lösungsvarianten darzulegen (vgl. Neue Zürcher Zeitung Nr. 286 vom 8./9. Dezember 2007, S. 16). Der zuständige Sicherheitsdirektor setzt sich somit auch über die MZDK beim VBS bzw. Bundesrat dafür ein, dass mit dieser grundlegenden Analyse alle möglichen Konsequenzen und Massnahmen aus dem Verzicht der Pflicht zur Aufbewahrung der persönlichen Waffe des Angehörigen der Armee an seinem Wohnsitz vorbehaltlos und in der ganzen Tiefe und Breite aufgezeigt werden.

Dem Regierungsrat ist es angesichts der Komplexität der sich stellenden Fragen und aufgrund der fehlenden kantonalen Zuständigkeit ein Anliegen, keine Insellösung allein für den Kanton Zug zu schaffen. Er setzt sich daher vielmehr für eine nationale Regelung ein.

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir Ihnen,

das Postulat von Christina Huber sowie Mitunterzeichnerinnen und Mitunterzeichner betreffend kostenlose Lagerung der Armeewaffen im Zeughaus vom 17. September 2007 (Vorlage Nr. 1587.1 - 12490) im Sinne der Erwägungen nicht erheblich zu erklären und als erledigt abzuschreiben.

Zug, 19. Februar 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung

REGIERUNGSRAT DES KANTONS ZUG

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio

300/sk